OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601924/8/FP

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F.Z., geb. x, X, W., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 24. April 2017, GZ: VStV/917300304635/2017, wegen zweier Übertretungen der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise - im Punkt der Strafe - Folge gegeben und die zu Punkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses verhängte Strafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage), jene zu Punkt 2 auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Tage) herabgesetzt. Im Übrigen (im Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 80 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von 600 Euro und warf ihm zusammengefasst vor, am 2. Februar 2017 um 21.00 Uhr an einem näher bestimmten Ort in W im Rahmen eines Verkehrsunfalles (1) einen Abweisbaken, also eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt, und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter verständigt und es überdies (2) unterlassen zu haben, sein Fahrzeug sofort anzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 22. Mai 2017 rechtzeitig Beschwerde in der er im Wesentlichen die Beweiswürdigung der belangten Behörde angriff und die Aussagen zweier vernommener Zeugen als nicht nachvollziehbar abtat. Die Verkehrstafel sei seit Jahren schief gewesen und dürfte nicht mehr gut gehalten haben. An seinem Fahrzeug wäre sicher Totalschaden eingetreten und würde dies ein Sachverständiger nicht anders sehen. Er habe nur seinen kaputten Kühlergrill und die Nummerntafelhalterung getauscht. Seine Motorhaube weise eine zirka 5 cm große und 1 cm tiefe Delle auf. Die Stoßstange habe ein paar leichte Kratzer.
Es sei möglich, dass er unaufmerksam gewesen sei, er habe aber nicht bemerkt, dass er die Tafel angefahren habe. Er habe deshalb die Verwaltungsübertretung nicht begangen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. Mai 2017 zur Entscheidung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt und öffentliche mündliche Verhandlung zu welcher der Bf unentschuldigt nicht erschienen ist. In der Verhandlung wurden die Zeugen M.L. und Mag. (FH) H.K. vernommen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 2. Februar 2017 seinen PKW mit dem Kennzeichen X auf der W S in Richtung Kreisverkehr mit der V. Etwa 20 Meter vor dem Kreisverkehr fand sich am Beginn des dort befindlichen Fahrbahnteilers ein Verkehrszeichen mit Leitwinkel (Abweisbaken), der auf einem Stahlrohr befestigt war. Diesen überfuhr der Bf, sodass dieser abbrach und Richtung Kreisverkehr geschleudert wurde.
Der Aufprall erzeugte ein derart lautes Geräusch, dass die von der V aus südöstlicher Richtung kommende Zeugin L., die bereits in den Kreisverkehr eingefahren war, derart erschrak, dass sie ihren PKW etwa auf Höhe der Ausfahrt

in die S anhielt. Unmittelbar danach schlug das Verkehrsschild nur nahe vor dem PKW der Zeugin L. auf und blieb am Mittelhügel des Kreisverkehrs liegen. Der Zeuge Mag. (FH) K. ging zum Zeitpunkt des Unfalles, etwa 70 bis 100 Meter vom Kreisverkehr entfernt, gemeinsam mit seiner Partnerin und seinem Hund auf der Südseite der V Richtung Kreisverkehr. Er wurde durch ein lautes Geräusch auf den Verkehrsunfall aufmerksam, sah das Fahrzeug des Bf mit aufleuchtenden Bremslichtern in den Kreisverkehr hineinschlittern und Trümmer fliegen. Er nahm wahr, dass der Bf sein Fahrzeug dann stark abbremste, allenfalls kurz stehen blieb, und dann mit quietschenden Reifen und aufheulendem Motor beschleunigte und in Richtung Norden davon fuhr. Das Stahlrohr des Verkehrsschildes hinterließ am vorderen Nummernschild des Bf eine charakteristische Eindellung. Dieses verlor der Bf aufgrund des Aufpralls und blieb dieses nahe dem ehemaligen Standort des Verkehrszeichens, auf dem Fahrbahnteiler, liegen. Am PKW des Bf entstanden Schäden in Form von Kratzern an der Stoßstange, einer zumindest 5 cm lange und 1 cm tiefe Eindellung auf der Motorhaube und tauschte der Bf zudem den kaputten Kühlergrill und die Nummerntafelhalterung aus.

Der Bf hielt sein Fahrzeug weder an, noch verständigte er die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter.

Im Zeitpunkt der Tat schienen zu Lasten des Bf zumindest drei ungetilgte Verwaltungsvorstrafen auf, die mit dem Straßenverkehr in Zusammenhang stehen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.
Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Bf zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist und seine in der Beschwerde aufgestellten Behauptungen, mit denen er wenig schlüssig die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu untergraben versucht, nicht durch eigene Glaubwürdigkeit untermauern konnte. Dieses Verhalten passt ins Bild, hat der Bf doch schon im behördlichen Verfahren den persönlichen Kontakt mit den ermittelnden Polizeibeamten vermieden und stets per E-Mail kommuniziert. Dieses Verhalten wirft kein gutes Bild auf die Glaubwürdigkeit des Bf. Letztendlich ist die Beschwerde des Bf in sich unschlüssig. So gesteht er einerseits erhebliche Schäden am eigenen Fahrzeug zu und räumt auch ein, dass er unaufmerksam gewesen sein könnte, andererseits scheint er den Verkehrsunfall, den verursachten Schaden und insbesondere die von ihm eingehaltene Geschwindigkeit herunterspielen zu wollen. Wie in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird, kommt es aber auf diese Umstände gar nicht an.
Demgegenüber machten beide in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen einen äußerst wahrheitsverbundenen und glaubwürdigen Eindruck. Sie konnten die von ihnen beschriebenen Abläufe logisch nachvollziehbar

schildern. Die Angaben der unabhängig voneinander vernommenen Zeugen, die verschiedene Blickwinkel wiedergaben, waren gut miteinander in Einklang zu bringen. So beschrieben beide Zeugen ein sehr lautes Geräusch, durch welches sie auf den Verkehrsunfall aufmerksam wurden. Es leuchtet auch dem Laien ein, dass das Überfahren, Abbrechen und das Aufschlagen eines Verkehrsschildes gegen die Front eines PKW ein deutlich wahrnehmbares Geräusch verursacht. Dies umso mehr, wenn die Aufprallgeschwindigkeit so hoch war, dass das Schild über 20 m weit weggeschleudert wurde. Auch was die Landeposition des Schildes betrifft stimmten die Angaben weitgehend überein und sind nachvollziehbar. Die schlichte und unbegründete Behauptung des Bf, die Aussagen seien nicht nachvollziehbar, entbehrt dabei jeder Grundlage, weil die Aussagen nach den logischen Denkgesetzen Vorgänge widerspiegeln, die zueinander passen und auch mit der Örtlichkeit, ja selbst den Angaben des Bf zu den Schadenbildern an seinem Fahrzeug, gut in Einklang zu bringen sind. Gerade hier neigt der Bf offenbar opportunistisch zur Untertreibung, hat er doch in seinen Eingaben vom 16. März 2017 und vom 17. April 2017 noch behauptet, dass an seinem Fahrzeug nur zwei Plastikteile (Grill und Nummerntafelhalterung) beschädigt worden seien und hat er in seiner Beschwerde dann doch Beschädigungen auch auf der Motorhaube und der Stoßstange zugestanden. Auch dies spricht wenig für die Glaubwürdigkeit des Bf. Letztendlich liegen die Umstände aber auch aufgrund der am Tatort aufgefundenen Nummerntafel unwiderlegbar auf der Hand, ist dadurch doch eindeutig erwiesen, dass der Bf am Tatort war und zeichnet sich auf der Nummerntafel auch eine deutliche und nicht nur geringfügige Eindellung ab, die nicht nur die Kollision an sich, sondern auch eine nicht nur geringe Aufprall-geschwindigkeit beweist.

Auch der Behauptung des Bf, er habe vom Unfall nichts bemerkt, glaubt das Gericht dem Bf nicht. Es bedarf keines Sachverständigen um zu wissen, dass schon geringe Berührungen mit Fremdkörpern, selbst bei geringen Geschwindigkeiten, im einen Schallkörper bildenden Fahrzeug, deutlich zu hören sind. Dass das Umfahren eines Verkehrszeichens mit solcher Wucht, dass es abgerissen und viele Meter weit weggeschleudert wird, weiters Beschädigungen in Form einer Delle auf der Motorhaube und die weiteren vom Bf beschriebenen Schäden hervorruft, einen im Fahrzeug deutlich wahrnehmbaren Knall verursacht, liegt auf der Hand. Das Gericht geht daher davon aus, dass der Bf den Anstoß deutlich akustisch und auch die Erschütterung deutlich wahrgenommen haben muss und muss er das Überfahren des Schildes, angesichts dessen, dass der mit diesem mit der Mitte der Front seines Fahrzeuges kollidiert ist, auch gesehen haben. Dafür spricht im Übrigen auch das vom Zeugen Mag. K. wahrgenommene Verhalten des Bf, nämlich das Abbremsen bis fast zum Stillstand und das darauffolgende fluchtartige Verlassen des Schauplatzes. Das Gericht geht davon aus, dass der Bf mit diesem Verhalten auf den Verkehrsunfall reagierte und sich entschloss, den Tatort fluchtartig zu verlassen.

Im Ergebnis steht fest, dass der Bf die gegenständliche Verkehrstafel umgefahren und abgerissen hat und er den Verkehrsunfall wahrnehmen konnte bzw. wahrgenommen hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen.

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 StVO lautet:

§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

§ 31 Abs 1 StVO lautet

§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

[...]

§ 99 Abs 2 lit a und lit e lauten:

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,

[...]

III.2. Objektiver Tatbestand:

Der VwGH stellt etwa in seinem Erkenntnis vom 15. November 2000, 2000/03/0264, welches zu § 4 Abs 1 lit c StVO ergangen ist, dar, dass als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl die bei Messiner, Straßenverkehrsordnung[10], S 99, zitierte Rechtsprechung).
Von einem Verkehrsunfall ist also dann zu sprechen, wenn es zu einem Schaden kommt.

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs 5 leg cit, und gilt dies gleichermaßen für die Spezialbestimmung in Bezug auf Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs, ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. (VwGH 5. Mai 2017, Ra 2016/02/0036 mit Hinweis VwGH 29. Juni 1994, 92/03/0269)

Sachschaden ist dabei ein Vermögenschaden und führt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass von einem Sachschaden iSd Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO nur dann nicht gesprochen werden kann, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann. (VwGH 20. Jänner 1984, 82/02/0022, VwSlg 11296 A/1984; VwGH 5. November 1997, 97/03/0170).

Der Bf hat am Tattag einen sogenannten Abweisbaken, der dem sicheren Vorbeileiten des Verkehrs am Fahrbahnteiler dient, überfahren und abgerissen.
Er hat insofern einen Schaden verursacht, als jedenfalls der abgerissene Rohrsteher zu ersetzen und neu in das Fundament einzubringen (einzubetonieren) ist.

„Die Delikte nach § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO 1960 setzen in subjektiver Hinsicht das Wissen um einen Verkehrsunfall voraus, wobei aber nicht das positive Wissen von diesem

und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genügt vielmehr, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Die Tatbestände des § 4 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 5 StVO 1960 sind schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (vgl. E 7. März 2016, Ra 2016/02/0020)." (VwGH 10. Jänner 2017; Ra 2016/02/0182)

Wie bereits ausgeführt, glaubt das Gericht dem Bf seine Verantwortung, er habe vom Unfall nichts bemerkt, angesichts der Vehemenz des Ereignisses nicht.
Soweit der Bf aber vorbringt möglicherweise unaufmerksam gewesen zu sein, ist ihm mit diesem Vorbringen nicht geholfen, als er, nach den Zeugenaussagen, ein besonders gefahrenträchtiges und riskantes Fahrverhalten an den Tag gelegt hat und deshalb mit einem Unfall geradezu rechnen musste. Auch die bereits zuvor vom Bf gemachte Behauptung, der Bf habe möglicherweise zu laut Musik gehört, geht ins Leere, weil ein Gerät zur Abspielung von Musik nur mit einer solchen Lautstärke betrieben werden darf, dass hiedurch die Aufmerksamkeit des Lenkers gegenüber dem Verkehrsgeschehen nicht beeinträchtigt wird (vgl. die in Grubmann, Die Straßenverkehrsordnung 1960; mit Kommentar, 1999, Seite 94, Anm. 18, wiedergegebene Rechtsprechung; VwGH 20. März 2002, 99/03/0316).

Das allfällige kurze Anhalten, welches vom Zeugen K. beschrieben wurde, reicht im Übrigen nicht hin, um die Erfüllung des objektiven Tatbestandes zu verhindern: „Die Anordnung des § 4 Abs 1 lit a StVO, das Fahrzeug sofort anzuhalten, hat den Zweck, daß der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach § 4 Abs 1 lit b und c, Abs 2 und 5 StVO vorgesehenen, trifft. Daraus folgt, daß der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehende Lenker eines Kraftfahrzeuges der Anhaltepflicht nicht schon dadurch nachkommt, daß er das Fahrzeug kurzfristig an der Unfallstelle zum Stillstand bringt, im übrigen aber - ohne sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu kümmern - mit dem Fahrzeug die Unfallstelle wieder verläßt." (VwGH 16. April 1997; 96/03/0334)

Zusammengefasst hat der Bf also einen Verkehrsunfall verursacht bei welchem eine Einrichtung gemäß § 31 Abs 1 StVO beschädigt wurde.

Es steht auch fest, dass der Bf sein Fahrzeug nicht angehalten hat, sondern weitergefahren ist und dass er nicht unverzüglich die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter verständigt hat.

Der objektiven Tatbestände sowohl des § 4 Abs 1 lit a StVO, als auch des § 99 Abs 2 lit e iVm § 31 Abs 1 StVO sind daher erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Wie bereits dargestellt, ist der Tatbestand der verletzten Bestimmungen schon dann erfüllt, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis VwGH 29. Juni 1994, 92/03/0269).

Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl. VwGH 23. Mai 2002, 2001/03/0417).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25. März 1992, 91/03/0041, ausgesprochen, dass es im Hinblick auf die Verwirklichung des Tatbestandes des § 4 Abs 5 StVO bereits genügt, wenn dem Beschuldigten bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (Hinweis E 13. Dezember 1989, 89/02/0135).

In seinem Erkenntnis vom 22. Mai 1991, 90/03/0099, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus: „Wegen einer Verengung der Fahrbahn, verbunden mit einem wenn auch nur geringfügigen Ausweichen nach links, hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - etwa durch einen sofortigen Blick in den Rückspiegel - davon zu überzeugen, dass es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist. Hat der Lenker die Streifung nicht wahrgenommen, weil er die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterließ, ist ihm dieser Umstand als Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0153).“

Der Bf kann also mangelndes Verschulden nicht mit der schlichten Behauptung begründen, er sei allenfalls unaufmerksam gewesen und habe nichts vom Unfall bemerkt, wenn er nach den Umständen erkennen musste, dass er einen Unfall verursacht haben konnte.

Das nach den Feststellungen riskante Zufahren zum Kreisverkehr über den Fahrbahnteiler, das sogar zu einem Streifen des Randleistens geführt hat, machte die volle Aufmerksamkeit des Bf erforderlich. Durch dieses besonders gefahrengeneigte Verhalten, hätte der Bf volle Aufmerksamkeit walten lassen müssen und hätte ihm bewusst sein müssen, dass es aufgrund des Überfahrens des Fahrbahnteilers zu einer Beschädigung kommen konnte. Der Bf hätte sich demnach vor der Weiterfahrt vergewissern müssen, ob er einen Schaden verursacht hat (vgl. VwGH 26. September 1990, 90/02/0039). Der Bf hätte damit schon bei Annahme bloßer Fahrlässigkeit die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterlassen und wäre ihm dieser Umstand als Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (vgl. VwGH 22. Mai 1991, 90/03/0099).

Aufgrund der Umstände geht das Gericht jedoch von Vorsatz in Form von Wissentlichkeit aus. Es ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung undenkbar, dass der Bf den von einem Zeugen in mindestens 70 Metern Entfernung und von einer im Kreisverkehr befindlichen Fahrzeuglenkerin so laut wahrgenommenen Knall, der sie zum Anhalten bewog, im eigenen Fahrzeug nicht wahrgenommen hat. Angesichts der vom Bf selbst beschriebenen Beschädigungen an seinem PKW muss er auch Erschütterungen gespürt und muss er den Aufprall, der unmittelbar vor ihm stattfand letztlich auch optisch wahrgenommen haben, zumal er das Hindernis in gerader Linie rammte. Der Bf muss den Unfall daher wahrgenommen haben. Dies und das vom Zeugen beschriebene deutliche Abbremsen des Fahrzeuges (fast) bis zum Stillstand macht deutlich, dass der Bf um die Umstände des Verkehrsunfalls wusste und er sich bewusst entschlossen hat, den Tatort ohne anzuhalten und ohne die zuständigen Stellen zu informieren, zu verlassen.

Der objektive Tatbestand ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels

bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.4.2. Die belangte Behörde schätzte das Einkommen des Bf, mangels Äußerung auf 1.600 Euro. Mangels weiterer Informationen folgt das Gericht dieser Annahme.

Wie bereits ausgeführt, geht das Gericht davon aus, dass der Bf vorsätzlich gehandelt hat. Dieser Umstand wirkt sich deutlich zu seinen Lasten aus.

Die Delikte des § 4 StVO und auch des § 31 Abs 1 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich.
Insbesondere der Verstoß gegen § 4 Abs 1 StVO wiegt im gegebenen Fall schwer, da vom gegenständlichen Verkehrsunfall erhebliches Gefahrenpotential ausging. Durch den Unfall wurde das angefahrene Verkehrsschild abgerissen und in Richtung Kreisverkehr geschleudert. Ein Treffen des Fahrzeugs der Zeugin L. wurde letztlich nur dadurch verhindert, dass sie ihr Fahrzeug aufgrund des vernommenen Geräuschs anhielt. Auch andere Verkehrsteilnehmer hätten erheblichen Schaden nehmen können. Wäre etwa ein Fußgänger getroffen worden – es ist erwiesen, dass solche unterwegs waren – wäre wohl sofortige medizinische Hilfe erforderlich gewesen. Aufgrund dieses Gefährdungspotentials für Personen und Sachen wäre es von besonderer Wichtigkeit gewesen, dass der Bf angehalten hätte um sich zu überzeugen, dass niemandem Schaden zugefügt wurde. Nach kurzem Verlangsamen seiner Fahrt hat er sich entschlossen, zu flüchten.
Auch was das Delikt nach 99 Abs 2 lit e StVO betrifft ist ein erheblicher Eingriff in das geschützte Rechtsgut zu erkennen, zumal der Leitwinkel gerade in der Nacht erhebliche Bedeutung für die Verkehrssicherheit hat und deshalb schnell für Ersatz zu sorgen war.
Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

Nicht erkennbaren Milderungsgründen stehen nach dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister zumindest drei mit dem Verkehr in Zusammenhang stehende Delikte nach der StVO, dem KFG und der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung gegenüber, die dem Bf als erschwerend anzulasten sind, weil sie auf der gleichen schädlichen Neigung, seiner Gleichgültigkeit in Bezug auf die Einhaltung von Verkehrsvorschriften, beruhen.

Angesicht der dargestellten Umstände (Vorsatz, Gefahr, Vorstrafen) erachtet das Gericht die von der belangten Behörde verhängten Strafen von jeweils 600 Euro zwar als zu hoch, es sind jedoch angesichts der genannten Umstände die im Spruch

dargestellten spürbare Strafen zu verhängen um den Bf vor weiteren Taten der gleichen Art abzuhalten.

Mit einer Ermahnung konnte aufgrund der Bedeutung des gegenständlich geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof v. 24. November 1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Nichts anderes gilt in Bezug auf die hier anzuwendende lex specialis. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).

III.5. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG spruchgemäß zu reduzieren.

III.6. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Der Beurteilung der gegenständlichen Sache liegen im Übrigen im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zugrunde, deren Bedeutung nicht über den Anlassfall hinausgeht. Die Sache ist daher nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl